

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0692/2016
Auskunft erteilt:	Frau Dr. Salaschek
Ruf:	492-5460
E-Mail:	Salaschek@stadt-muenster.de
Datum:	30.08.2016

Betrifft	Einführung von Gebühren für amtliche Regelkontrollen in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung
----------	---

Beratungsfolge	14.09.2016 Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Bericht
----------------	---	---------

Bericht:

Nachdem das Land Niedersachsen 2014 und das Land Schleswig-Holstein Anfang 2016 Gebühren für amtliche Regelkontrollen in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung eingeführt haben, zieht Nordrhein-Westfalen jetzt nach: Am 26.04.2016 hat das Kabinett die 30. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NW (AVerwGebO NRW) am 14.05.2016 rechtskräftig geworden ist.

Nach bisheriger Regelung bestand nur dann eine Gebührenpflicht, wenn festgestellte Verstöße zu zusätzlichen Überwachungsmaßnahmen geführt haben. Routine- und anlassbezogene Kontrollen waren bislang gebührenfrei.

Für die Lebens- und Futtermittelunternehmen sollen die Regelkontrollen gemäß den neuen Tarifstellen 23.0.1 – 23.0.3 der AVerwGebO NRW künftig je nach Dauer der Kontrolle zu folgenden Gebühren führen:

Kontrollzeit bis zu 60 Minuten	Pauschalgebühr	57,00 €
	Wegstreckenentschädigung	20,00 €
	Gesamtbetrag	77,00 €
Je weitere angefangene 15 Minuten *	Kontrolle durch Lebensmittelkontrolleur	+ 14,25 €
	Kontrolle durch Sachverständigen	+ 19,50 €

* Überschreitet die tatsächliche Kontrollzeit 60 Minuten, sind über die Pauschalgebühr hinaus die weiteren Kontrollzeiten sowie die Vorbereitungs-, Warte- und Nachbereitungszeiten abzurechnen.

Die Landesregierung geht davon aus, dass der Zeitaufwand bei kleineren Betrieben in der Regel 60 Minuten nicht überschreitet und insofern mit der getroffenen Gebührenstaffelung eine übermäßige Belastung kleinerer Betriebe verhindert wird. Auch die Verwaltung geht nach eigener Erfahrung davon aus, dass bei beanstandungsfreien Kontrollen in der überwiegenden Anzahl der Betriebe der Zeitaufwand von 60 Minuten nicht überschritten wird. Bei den Kontrollen großer Betriebe muss hingegen regelmäßig mit einer längeren Kontrollzeit gerechnet werden.

Die Häufigkeit der amtlichen Lebensmittelkontrollen ergibt sich aus der Risikobeurteilung des einzelnen Betriebes. Jeder überwachungspflichtige Betrieb wird seit Jahren von der Lebensmittelüberwachung nach jeder Kontrolle neu bewertet. In die Beurteilung fließen folgende Aspekte ein:

- Betriebsrisiko (je nach Betriebsart wie Speisegaststätte / industrielle Großküche),
- Produktrisiko (z. B. Verderblichkeit, lebensmittelbedingte Risiken wie natürliche Keimflora, Bestimmung für besondere Verbrauchergruppen wie Kleinkinder, Senioren, Kranke),
- Verhalten/Verlässlichkeit des Unternehmers (Verstöße, Beanstandungen, Ahndungen, Rückverfolgbarkeit der Produktionswege, Mitarbeiterschulungen),
- Eigenkontrollsystem (HACCP-Konzept, Eigenuntersuchungen, Temperaturkontrollen),
- Hygienemanagement (baulicher Zustand der Betriebsstätte, Reinigung und Desinfektion, Personalhygiene, Produktionshygiene, Schädlingsbekämpfung).

Aus der Risikobeurteilung leiten sich die Kontrollfrequenzen ab, die zwischen 1 Tag und 3 Jahren liegen können. Die Häufigkeit der Kontrollen und damit die Häufigkeit der Gebührenzahlungen kann der Lebensmittelunternehmer somit in nicht unerheblichem Umfang durch sein Verhalten beeinflussen. Insofern soll mit der Gebührenpflicht nach den Vorstellungen des Landes durchaus auch eine Anreizwirkung entstehen, die lebensmittelrechtlichen Vorgaben zu beachten und darüber hinaus auch Betriebsabläufe und Hygiene zu optimieren.

Mit den entstehenden Ressourcen will das Land den Kommunen für die Umsetzung der in den letzten Jahren ständig gestiegenen Anforderungen an die Kontrolle – u. a. durch immer komplexere Warenströme und Zuwächse an Kontrollaufgaben – eine angemessene finanzielle Ausstattung ermöglichen und den Verbraucherschutz stärken.

Das Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten erhebt die Gebühren gemäß der geänderten AVerwGebO NRW seit dem 01.08.2016.

Auswirkungen für die Stadt Münster

Die Anzahl an Regelkontrollen lag im Durchschnitt der letzten Jahre bei rund 1.700 Kontrollen pro Jahr. Die Pauschalgebühr von 77,00 € würde bei dieser Anzahl nach Abzug der zu untersuchenden städtischen Einrichtungen, wie z. B. Kindertageseinrichtungen, die grundsätzlich gebührenfrei sind, schätzungsweise zu einem jährlichen Gebührenmehraufkommen von ca. 130.000 € führen.

Der Verwaltungsmehraufwand für die Gebührenerhebung wird auf ca. eine Viertelstelle des mittleren Verwaltungsdienstes geschätzt.

In Vertretung

gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin